

RESOLUTION 68/196

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/458, Ziff. 11)⁷⁵⁰.

68/196. Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷⁵¹, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁷⁵² und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁵³, die den Rahmen für das internationale Drogenkontrollsystem bilden, angegangen werden muss,

eingedenk des Inhalts des Artikels 14 des Übereinkommens von 1988 über Maßnahmen zur Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen,

sich vollauf dessen bewusst, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfrage-senkende Strategien erfordert,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁷⁵⁴ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁷⁵⁵ und unter Hervorhebung der Verpflichtung in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁷⁵⁶, die die Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und die Versammlung in ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 annahmen,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Suchtstoffkommission 52/6 vom 20. März 2009⁷⁵⁶, 53/6 vom 12. März 2010⁷⁵⁷, 54/4 vom 25. März 2011⁷⁵⁸ und 55/4 vom 16. März 2012⁷⁵⁹, als Folge deren vom 6. bis 11. November 2011 in den Provinzen Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) das Internationale Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung und vom 14. bis 16. November 2012 in Lima die Internationale Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung stattfanden, die von der Regierung Thailands beziehungsweise Perus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausgerichtet wurden und auf denen die Mitgliedstaaten die Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung⁷⁶⁰ behandelten und annahmen,

⁷⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁷⁵² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁷⁵³ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁷⁵⁴ Resolution S-20/2, Anlage.

⁷⁵⁵ Resolution S-20/4 E.

⁷⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁵⁷ Ebd., 2010, *Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁵⁸ Ebd., 2011, *Supplement No. 8 (E/2011/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁵⁹ Ebd., 2012, *Supplement No. 8 (E/2012/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁶⁰ Siehe E/CN.7/2013/8.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/193 vom 20. Dezember 2012, in der sie feststellte, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau richten, in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen, anerkannte, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und sie bat, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten weiterzugeben,

in der Erkenntnis, dass die Alternative Entwicklung⁷⁶¹ eine wichtige, rechtmäßige, gangbare und zukunftsfähige Alternative zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und anderer mit Drogen zusammenhängender Kriminalitätsprobleme sowie eine Entscheidung für eine von Drogenmissbrauch freie Gesellschaft ist und dass sie eine Schlüsselkomponente der Politiken und Programme zur Verringerung der unerlaubten Drogengewinnung und ein fester Bestandteil der Anstrengungen von Regierungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Gesellschaft ihres jeweiligen Landes ist,

bekräftigend, dass entwicklungsorientierte Drogenpolitiken und -programme im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und insbesondere der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁶², dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und den Millenniums-Entwicklungszielen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Situation der jeweiligen Länder und Regionen und gegebenenfalls bestehender Sicherheitsbesorgnisse durchgeführt werden sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2012 in Lima abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung, insbesondere die Annahme der Erklärung von Lima über Alternative Entwicklung und der Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung⁷⁶⁰;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Ergebnisse dieser Konferenz⁷⁶⁰;

3. *nimmt* die Erklärung von Lima über Alternative Entwicklung und die Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung als Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung *an*, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, Einrichtungen und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, bei der Planung und Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung die Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung zu berücksichtigen;

5. *bekundet* den Regierungen Thailands und Perus *ihre Anerkennung und Dankbarkeit* für die Einberufung des Internationalen Arbeitsseminars über nachhaltige Alternative Entwicklung beziehungsweise der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung.

Anlage

Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung

Erklärung von Lima über Alternative Entwicklung

Wir, die Vertreter, die am 16. November 2012 in Lima zu der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung zusammengekommen sind,

⁷⁶¹ Im Einklang mit den Resolutionen 2006/33, 2007/12 und 2008/26 des Wirtschafts- und Sozialrats umschließt der Begriff der Alternativen Entwicklung eine präventive Alternative Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf einer nachhaltigen und ganzheitlichen Verbesserung der menschlichen Existenzgrundlagen.

⁷⁶² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

unterstreichend, dass das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷⁶³, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁷⁶⁴ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁶⁵, insbesondere dessen Artikel 14 Absätze 2 und 3, den Rahmen des internationalen Drogenkontrollsystems bilden, und nachdrücklich dazu auffordernd, sie vollständig und wirksam durchzuführen,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung 1998 angenommenen Politischen Erklärung⁷⁶⁶ und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die die Generalversammlung 2009 annahm⁷⁶⁷,

feststellend, dass auf dem vom 6. bis 11. November 2011 in Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) abgehaltenen Internationalen Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung erklärt wurde, dass die Politische Erklärung und der Aktionsplan, die oben genannt werden, zusammen mit dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁷⁶⁸ einen bedeutenden Fortschritt darstellen, da sie die Alternative Entwicklung im Rahmen einer breiten nationalen ländlichen Entwicklung fördern, die Notwendigkeit der Bekämpfung der Armut, die unter anderem eine Triebkraft für den Anbau unerlaubter Kulturen ist, betonen und nahelegen, Indikatoren der menschlichen Entwicklung und Indikatoren der Anbauverringering miteinander zu verbinden, um den Erfolg der Maßnahmen auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu messen,

bekräftigend, dass entwicklungsorientierte Drogenpolitiken und -programme im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und insbesondere der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁶⁹, dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und den Millenniums-Entwicklungszielen sowie unter Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit, der besonderen Situation der jeweiligen Länder und Regionen und gegebenenfalls bestehender Sicherheitsbesorgnisse durchgeführt werden sollen,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Suchtstoffkommission 53/6 vom 12. März 2010⁷⁷⁰, 54/4 vom 25. März 2011⁷⁷¹ und 55/4 und 55/8 vom 16. März 2012⁷⁷²,

in der Erkenntnis, dass die Alternative Entwicklung, die im Einklang mit den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats gegebenenfalls eine präventive Alternative Entwicklung einschließt, ein Bestandteil nachhaltiger und wirksamer Anbaukontrollstrategien ist, die auch Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen beinhalten können,

sowie in der Erkenntnis, dass die Alternative Entwicklung ein Prozess ist, bei dem es darum geht, den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, durch gezielte

⁷⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁷⁶⁴ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁷⁶⁵ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁷⁶⁶ Resolution S-20/2, Anlage.

⁷⁶⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁶⁸ Resolution S-20/4 E.

⁷⁶⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁷⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁷¹ Ebd., 2011, *Supplement No. 8 (E/2011/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁷² Ebd., 2012, *Supplement No. 8 (E/2012/28)*, Kap. I, Abschn. C.

Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen eines stetigen nationalen Wirtschaftswachstums und der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung in Ländern, die Maßnahmen gegen Drogen ergreifen, zu verhüten und zu beseitigen, und in Anerkennung der besonderen soziokulturellen Merkmale der Zielgemeinschaften und -gruppen im Rahmen einer umfassenden und dauerhaften Lösung des Problems der unerlaubten Drogen,

ferner in der Erkenntnis, dass das Problem der unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen oft mit Entwicklungsproblemen zusammenhängt und dass diese Zusammenhänge im Kontext der gemeinsamen und geteilten Verantwortung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, regionalen Organen und den internationalen Finanzinstitutionen erfordern,

in der Erkenntnis, dass die Suchtstoffkommission als Leitungsorgan des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und ihre Nebenorgane, zusammen mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen,

bekräftigend, dass die Alternative Entwicklung eines der Instrumente zur Bekämpfung des Weltrogenproblems ist,

unter Hinweis auf die Beiträge zum Entwurf der internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung, die die Teilnehmer auf dem vom 6. bis 11. November 2011 in den Provinzen Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) abgehaltenen Internationalen Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung vereinbarten⁷⁷³, und *mit Dank davon Kenntnis nehmend*,

1. *begrüßen* das Ergebnis der vom 14. bis 16. November 2012 in Lima abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung, das diese Erklärung und die als Anhang beigefügten Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung umfasst;

2. *legen* den Staaten, zuständigen internationalen Organisationen, Einrichtungen und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, bei der Planung und Durchführung von Strategien und Programmen der Alternativen Entwicklung diese Erklärung und die Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung zu berücksichtigen;

3. *legen* diese Erklärung samt Anhang dem Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Aufnahme in seinen Bericht an die Suchtstoffkommission auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung *vor*;

4. *bekunden* der Regierung Perus *unsere Anerkennung und unseren Dank* für die Einberufung der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung.

Anhang

Internationale Leitlinien für Alternative Entwicklung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Konzepte der Alternativen Entwicklung sind in Staaten, die vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, betroffen oder in einigen Fällen davon gefährdet sind, ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsförderung und spielen eine wichtige Rolle in der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik und im Rahmen einer umfassenden Politik der Armutsminderung und Zusammenarbeit.

2. Als fester Bestandteil von Politiken und Programmen zur Verringerung der Drogengewinnung stellt die Alternative Entwicklung einen wichtigen, gangbaren und nachhaltigen Weg dar, den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen genutzt wer-

⁷⁷³ Siehe E/CN.7/2012/8.

den, durch die Bekämpfung der Armut und die Schaffung von Möglichkeiten der Existenzsicherung zu verhüten, zu beseitigen oder deutlich und messbar zu verringern.

3. Die Alternative Entwicklung, die in einigen Fällen eine präventive Alternative Entwicklung einschließt, ist eine auf dem Grundsatz der geteilten und gemeinsamen Verantwortung beruhende internationale Politik mit dem Ziel, den Anbau unerlaubter Kulturen in den Ländern, die von diesem Problem betroffen sind, und den Ländern, die gegenüber unerlaubten Aktivitäten verwundbar sind, zu unterbinden.

4. Die Alternative Entwicklung, die gegebenenfalls Strategien und Programme der präventiven Alternativen Entwicklung einschließt, soll unter Berücksichtigung der Verwundbarkeit und der besonderen Bedürfnisse der Gemeinschaften und Gruppen, die vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, betroffen sind, innerhalb des breiteren Rahmens der nationalen Politik gestaltet und umgesetzt werden.

5. Wirksame Strategien und Programme der Alternativen Entwicklung erfordern gegebenenfalls die Stärkung der zuständigen staatlichen Institutionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die öffentliche Politik soll nach Möglichkeit unter anderem durch die Stärkung des rechtlichen Rahmens, die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und maßgeblichen Organisationen, die Ermittlung und Bereitstellung ausreichender finanzieller Unterstützung, technischer Hilfe und erhöhter Investitionen und die Anerkennung und Durchsetzung von Eigentumsrechten, einschließlich des Zugangs zu Grund und Boden, unterstützt werden.

6. Die lokalen Gemeinschaften und maßgeblichen Organisationen sollen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung aller Programme der Alternativen Entwicklung einbezogen werden, damit den Bedürfnissen der Zielgemeinschaften dieser Programme wirklich Rechnung getragen wird.

7. Die Zivilgesellschaft kann beträchtlich zur Gestaltung wirksamer und nachhaltiger Programme der Alternativen Entwicklung beitragen und soll daher in allen Phasen solcher Programme zur aktiven Mitwirkung ermutigt werden.

8. Ein integrierter und komplementärer Ansatz für Programme und Strategien der Alternativen Entwicklung ist entscheidend und soll zusammen mit umfassenderen Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich Nachfragesenkung, Rechtsdurchsetzung, Beseitigung unerlaubter Kulturen und Bewusstseinsbildung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung demografischer, kultureller, sozialer und geografischer Faktoren und im Einklang mit den drei Drogenkontrollübereinkünften verfolgt werden.

9. Die Staaten sollen bei der Planung von Programmen der Alternativen Entwicklung eine angemessene und koordinierte zeitliche Abfolge der Entwicklungsmaßnahmen sicherstellen und in dieser Hinsicht Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung von Vereinbarungen und tragfähigen Partnerschaften mit Kleinerzeugern, günstigen Klimabedingungen, starker politischer Unterstützung und ausreichendem Marktzugang Rechnung tragen.

10. In den Gebieten, in denen Kulturen zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen angebaut werden, sollen die Programme der Alternativen Entwicklung mit einem klaren Verständnis der übergreifenden Ziele durchgeführt werden, die darin bestehen, das Drogenangebot zu beseitigen beziehungsweise deutlich und messbar zu senken und gleichzeitig eine umfassende Entwicklung und die soziale Inklusion zu fördern, die Armut zu lindern und die soziale Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die Stabilität auf nationaler und regionaler Ebene zu stärken, unter Berücksichtigung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte.

11. Programme der Alternativen Entwicklung sollen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt auf der lokalen Ebene beinhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften und Politiken, und zu diesem Zweck Anreize für Erhaltungs- und entsprechende Bildungs- sowie Sensibilisierungsprogramme schaffen, damit die lokalen Gemeinschaften ihre Existenzgrundlagen verbessern und bewahren und negative Umweltauswirkungen mindern können.

12. Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich Programmen der präventiven Alternativen Entwicklung, sollen so gestaltet werden, dass sie den subregionalen und regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen, und, wenn es die Umstände erfordern, in umfassendere regionale, subregionale und bilaterale Verträge und Regelungen integriert werden.

13. Internationale Zusammenarbeit, Koordinierung und die Mitverantwortung der Interessenträger sind unabdingbar für die erfolgreiche Durchführung und die Nachhaltigkeit von Programmen der Alternativen Entwicklung. Die Alternative Entwicklung soll von allen Beteiligten als ein langfristiges Engagement angesehen werden, das möglicherweise erst nach einiger Zeit Früchte tragen wird.

14. Programme der internationalen Zusammenarbeit, die auf die Alternative Entwicklung gerichtet sind, sollen den Erfahrungen verschiedener Länder Rechnung tragen, darunter im Bereich der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die bewährten Verfahren und die Erkenntnisse aus Programmen und Projekten der Alternativen Entwicklung heranziehen und die von den Gebern zur Verfügung gestellte finanzielle und technische Unterstützung berücksichtigen.

15. Als eines der Instrumente, die im Kampf gegen das Weltrogenproblem zur Verfügung stehen, soll die Politik der Alternativen Entwicklung zusammen mit Maßnahmen der Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Förderung der Gesundheit und Sicherheit durchgeführt werden, um einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung der Probleme zu gewährleisten, die sich aus den möglichen Verbindungen zwischen dem Drogenhandel, der Korruption und den verschiedenen Formen der organisierten Kriminalität und, in einigen Fällen, dem Terrorismus ergeben können.

16. Die Alternative Entwicklung kann fester Bestandteil einer allgemeinen Entwicklungsstrategie sein und soll die wirtschaftlichen Anstrengungen im Kampf gegen die Armut ergänzen.

17. Die Wirkung von Programmen der Alternativen Entwicklung soll unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Kontrolle des Anbaus unerlaubter Kulturen, einschließlich zur Beseitigung dieses Anbaus, und durch Schätzungen auf der Grundlage von Indizes der menschlichen Entwicklung, sozioökonomischen und ökologischen Indikatoren sowie unparteiischen und genauen Evaluierungen bewertet werden.

B. Aktionen und Durchführungsmaßnahmen

18. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen Organisationen, die Entwicklungsorganisationen, die Geber und die internationalen Finanzinstitutionen sowie die Zivilgesellschaft sollen nach Bedarf ihr Möglichstes tun, um

a) den unerlaubten Anbau und die unerlaubte Erzeugung von Pflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung unerlaubter Drogen genutzt werden, zu bekämpfen und die damit zusammenhängenden Faktoren anzugehen, indem sie die Armut mindern, die Rechtsstaatlichkeit und die institutionellen Rahmenbedingungen nach Bedarf stärken und eine nachhaltige Entwicklung fördern mit dem Ziel, das Wohl der Bevölkerung zu steigern;

b) das Vertrauen, den Dialog und die Zusammenarbeit mit und zwischen den Interessenträgern, von den Menschen in ihren jeweiligen Gemeinschaften und den örtlichen Behörden bis zu den Führungsverantwortlichen auf nationaler und regionaler Ebene, aufzubauen und zu pflegen, um die Mitwirkung und Mitverantwortung dieser Akteure zugunsten einer langfristigen Nachhaltigkeit zu gewährleisten;

c) langfristige Projekte und Programme durchzuführen, die Möglichkeiten bieten, die Armut zu bekämpfen, die Existenzgrundlagen zu diversifizieren und die Entwicklung, die institutionellen Rahmenbedingungen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

d) Politiken und Programme zu erarbeiten, die sich auf eine faktengestützte und wissenschaftlich begründete Bewertung der potenziellen Auswirkungen stützen, die die Alternative Entwicklung auf den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen genutzt werden, auf die ländliche und sozioökonomische Entwicklung, einschließlich der damit zusammenhängenden Geschlechterdimension, und auf die Umwelt hat;

e) der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, bei der Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung die Diversifizierung erlaubter Anbaukulturen und Wirtschaftstätigkeiten zu fördern;

f) wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Drogenkriminalität koordinierte grenzüberschreitende Formen der Zusammenarbeit und Aktivitäten auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, soweit angebracht und möglich, mit Unterstützung durch internationale Zusammenarbeit;

- g) mit spezifischen Maßnahmen die Situation der Frauen, Kinder, Jugendlichen und anderer Bevölkerungsgruppen mit erhöhtem Risiko, darunter in einigen Fällen Drogenabhängige, anzugehen, weil diese Gruppen in der illegalen Drogenwirtschaft besonders gefährdet sind und ausgebeutet werden;
- h) im Rahmen eines ganzheitlichen und integrierten Entwicklungsansatzes grundlegende Dienste und legale Möglichkeiten der Existenzsicherung für die Gemeinschaften bereitzustellen, die vom unerlaubten Anbau betroffen oder in einigen Fällen davon gefährdet sind;
- i) anzuerkennen, dass alle maßgeblichen Interessenträger kurz-, mittel- und langfristige Pläne und Maßnahmen ausarbeiten und durchführen müssen, damit die Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, positive und nachhaltige sozioökonomische Veränderungen in den betroffenen und, in einigen Fällen, gefährdeten Gebieten fördern kann;
- j) die Koordinierung zu fördern und Programme der Alternativen Entwicklung anzuregen, die komplementäre Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene umfassen;
- k) bei der Erwägung von Anbaukontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass Kleinbauernhaushalte Möglichkeiten für eine tragfähige und nachhaltige legale Existenzsicherung haben, damit die Maßnahmen in angemessener Reihenfolge und auf nachhaltige Weise durchgeführt und entsprechend koordiniert werden können, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Regionen, Länder oder Gebiete;
- l) sicherzustellen, dass Programme oder Projekte mit Bezug zur Alternativen Entwicklung den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, wirksam unterbinden;
- m) außerdem sicherzustellen, dass Drogenkontrollprogramme auf umfassende und ausgewogene Weise durchgeführt werden, damit der Anbau unerlaubter Kulturen sich nicht innerhalb eines Landes oder von einem Land in ein anderes oder von einer Region in eine andere verlagert;
- n) bei der Planung und Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung die legitimen Interessen und besonderen Bedürfnisse der betroffenen und, in einigen Fällen, gefährdeten örtlichen Bevölkerung zu achten;
- o) in voller Übereinstimmung mit den drei Drogenübereinkünften und den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften die menschlichen Grundbedürfnisse zu decken, um das Wohl der Zielgemeinschaften zu fördern;
- p) Gemeinschaften in marginalisierten Regionen in das allgemeine wirtschaftliche und politische Leben zu integrieren, wobei diese Integration nach Bedarf die Unterstützung des Zugangs zu Straßen, Schulen, primärer Gesundheitsversorgung, Stromversorgung und sonstigen Diensten und Infrastrukturen umfassen soll;
- q) gegebenenfalls eine verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen zu fördern und einen integrierten Ansatz für die Drogenkontrolle zu verfolgen, der alle maßgeblichen Interessenträger einbezieht;
- r) sicherzustellen, dass Programme der Alternativen Entwicklung auf eine Weise durchgeführt werden, die dazu beiträgt, die Synergie und das Vertrauen zwischen nationalen Regierungen, regionalen Behörden und lokalen Verwaltungen und Gemeinschaften im Hinblick auf den Aufbau lokaler Eigenverantwortung, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zu erhöhen;
- s) die Stärkung des Justiz- und Sicherheitssektors und der sozialen Entwicklung sowie die institutionellen Rechtsrahmen und die Maßnahmen gegen die Korruption auf eine Weise zu fördern, die eine Intensivierung der Bemühungen auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung begünstigt;
- t) gegebenenfalls Kapazitäten auf dem Gebiet der Regierungsführung zu fördern, um die Rechtsstaatlichkeit, auch auf lokaler Ebene, zu stärken;
- u) sicherzustellen, dass eine entwicklungsorientierte Drogenkontrollpolitik Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit umfasst, unter anderem um die Bauern bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, den Anbau unerlaubter Kulturen zu beenden und in einigen Fällen zu verhüten;

v) bei der Bewertung von Programmen der Alternativen Entwicklung neben Schätzungen über den unerlaubten Anbau und andere mit dem Weltrogenproblem zusammenhängende unerlaubte Aktivitäten Indikatoren für die menschliche Entwicklung, die sozioökonomischen Bedingungen, die ländliche Entwicklung und die Armutsminderung sowie institutionelle und ökologische Indikatoren zu verwenden, um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse mit den nationalen und internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang stehen, eine verantwortungsvolle Verwendung der Gebermittel belegen und den betroffenen Gemeinschaften wirklich nutzen;

w) objektive Wirkungsanalysen, bei denen ein breites Spektrum sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren untersucht wird, zu nutzen und die aus diesen Analysen gewonnenen Erkenntnisse in künftige Projekte zu integrieren, um sicherzustellen, dass Programme der Alternativen Entwicklung auf der Grundlage einer verlässlichen und faktengestützten Bewertung und gründlichen Analyse der lokalen sozioökonomischen, geografischen und kulturellen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage einer Risiko-Nutzen-Bewertung konzipiert und durchgeführt werden;

x) weitere Forschung zu betreiben und vermehrt Daten zu erheben, mit dem Ziel, eine Grundlage für wirksamere und erkenntnisgestützte Programme der Alternativen Entwicklung zu schaffen, sowie Forschungen zur Bewertung der Faktoren durchzuführen, die zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen genutzt werden, führen;

y) Daten heranzuziehen und Analysen vorzunehmen, um die Gebiete, Gemeinschaften und betroffenen Bevölkerungsgruppen zu ermitteln, die gegenüber dem unerlaubten Anbau und den damit verbundenen unerlaubten Aktivitäten gefährdet sind, und die Durchführung von Programmen und Projekten auf die ermittelten Bedürfnisse auszurichten;

z) die Partner bei grenzüberschreitenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu ermutigen, Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung von Strategien und Programmen der Alternativen Entwicklung zu erwägen, die spezielle Präferenzregelungen, den Schutz von Eigentumsrechten und die Erleichterung der Ein- und Ausfuhr von Produkten im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht, namentlich den Handelsübereinkünften, beinhalten können;

aa) die technische Unterstützung auszuweiten, einschließlich des Austauschs von Sachverstand, bewährten Verfahren und Ressourcen, und sich gleichzeitig um die Sicherung einer langfristigen, flexiblen Finanzierung für Programme der Alternativen Entwicklung zu bemühen, um ihre Nachhaltigkeit zu gewährleisten;

bb) die Möglichkeit zu prüfen, einen internationalen Fonds für Programme der Alternativen Entwicklung einzurichten, der genutzt werden könnte, um größeren Notsituationen zu begegnen und so Kontinuität zu gewährleisten;

cc) anzuerkennen, dass Ressourcen der internationalen Zusammenarbeit für die Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung in Absprache und Abstimmung mit den Partnerländern dazu verwendet werden sollten, die gemeinsamen Anstrengungen zur Beseitigung, Verringerung und in einigen Fällen Verhütung des Anbaus unerlaubter Kulturen durch die Verringerung der Armut und die Förderung der ländlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Anbau betroffenen oder in einigen Fällen davon gefährdeten Gebieten und durch wirksame Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen zu unterstützen;

dd) anzuerkennen, dass die Zusammenarbeit, die Koordinierung und das Engagement auf lange Sicht der Interessenträger auf mehreren Ebenen und in mehreren Sektoren unabdingbar sind, um einen ganzheitlichen und integrierten Ansatz zugunsten der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Programme der Alternativen Entwicklung zu gewährleisten;

ee) in den geeigneten Foren freiwillige und pragmatische Maßnahmen zu prüfen, die Produkten der Alternativen Entwicklung den Zugang zu den internationalen Märkten erleichtern, im Einklang mit den anwendbaren multilateralen Handelsregeln und -verträgen und unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungsprozesse im Rahmen der Welthandelsorganisation; zu diesen Maßnahmen könnten kosteneffiziente Vermarktungssysteme im Bereich der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, zählen, wie etwa eine globale Kennzeichnung für Produkte aus Programmen der Alternativen Entwicklung und eine freiwillige Zertifizierung zur Unterstützung der Nachhaltigkeit dieser Produkte;

ff) nach Bedarf eine günstige sozioökonomische Infrastruktur zu fördern, wie den Ausbau von Straßen und Verkehrsnetzen, die Förderung und Stärkung von Bauernverbänden, Mikrofinanzierungssysteme und Systeme für ein wirksames Management der verfügbaren Finanzmittel;

gg) lokale Kenntnisse, indigenes Wissen, öffentlich-private Partnerschaften und verfügbare Ressourcen zusammenzuführen, um unter anderem einen Ansatz der auf den legalen Markt orientierten Produktentwicklung, soweit angezeigt, den Aufbau von Kapazitäten, die Vermittlung von Fertigkeiten an die beteiligte Bevölkerung, effektives Management und Unternehmergeist zu fördern und so gegebenenfalls die Schaffung interner und dauerhafter gewerblicher Systeme und einer tragfähigen Wertschöpfungskette auf lokaler Ebene zu unterstützen;

hh) Politiken zu unterstützen, die die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und gegebenenfalls die Mitwirkung und Investitionen des Privatsektors fördern, um zur Sicherung einer langfristigen Nachhaltigkeit beizutragen, unter anderem im Wege öffentlich-privater Partnerschaften, sowie die Alternative Entwicklung bei ländlichen Verbänden oder Genossenschaften zu fördern und deren Managementkapazitäten zu unterstützen, um den Wert der Primärproduktion zu maximieren und die Integration der vom unerlaubten Anbau betroffenen oder in einigen Fällen davon gefährdeten Gebiete in die nationalen, regionalen und gegebenenfalls internationalen Märkte zu gewährleisten;

ii) die lokale Eigenverantwortung und Mitwirkung der beteiligten Parteien an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Programmen und Projekten der Alternativen Entwicklung zu fördern;

jj) die Eigenfähigkeiten der Gemeinschaften, örtlichen Behörden und sonstigen Interessenträger zu stärken, namentlich auf dem Gebiet der Artikulation, der Kommunikation und der Partizipation, um die Erfolge der Projekte und Programme auf Dauer zu sichern;

kk) bei der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Programmen der Alternativen Entwicklung die Bodenrechte und anderen dazugehörigen Ressourcen der Bodenbewirtschaftung, einschließlich derjenigen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsrahmen zu berücksichtigen;

ll) den ländlichen Gemeinschaften stärker bewusst zu machen, welche negativen Auswirkungen der unerlaubte Anbau von Drogenpflanzen, die damit verbundene Entwaldung und die unerlaubte Nutzung natürlicher Ressourcen unter Missachtung innerstaatlicher oder internationaler Rechtsvorschriften auf die langfristige Entwicklung und die Umwelt haben können.

RESOLUTION 68/197

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/458, Ziff. 11)⁷⁷⁴.

68/197. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁷⁷⁵, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage

⁷⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁷⁷⁵ Resolution S-20/2, Anlage.